

- veröffentlicht im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 164 vom 28. Oktober 2010 -

## **Umweltbundesamt**

### **Allgemeinverfügung zum vorläufigen Verbot des Inverkehrbringens des Reinigungsmittels Por Cöz nach § 14 Absatz 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes und § 8 Absatz 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes**

**Vom 25. Oktober 2010**

Das Umweltbundesamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 14 Absatz 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 in der zurzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung nachstehende

#### Allgemeinverfügung

1. Das Inverkehrbringen des Reinigungsmittels Por Cöz mit einem Gehalt an Salpetersäure  $\geq 20\%$  wird untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die das Reinigungsmittel Por Cöz in den Verkehr bringen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 29. Oktober 2010 in Kraft und gilt bis zu einer diesbezüglichen endgültigen Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung:

Die Rechtsgrundlage für das Verbot des Inverkehrbringens ergibt sich aus § 14 Absatz 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Hiernach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, das Inverkehrbringen eines bestimmten Wasch- und Reinigungsmittels im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 WRMG vorläufig zu untersagen, wenn dieses trotz Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 ein Risiko für die Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für die Umwelt darstellt. Das Einvernehmen des Bundesinstituts für Risikobewertung liegt vor. Über die Zuständigkeitsbestimmung in

§ 8 Absatz 1 Satz 2 GPSG hat das Umweltbundesamt zusätzlich die Möglichkeit, Maßnahmen nach dem GPSG zu treffen. In diesem Fall wird von § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 2 GPSG Gebrauch gemacht, indem Herstellern, seinen Bevollmächtigten, Einführern und Händlern verboten wird, das Produkt in den Verkehr zu bringen.

Dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurden von deutschen Giftdatenzentren bislang 134 Fälle von zum Teil schweren Gesundheitsschäden gemeldet, die durch den Umgang mit Salpetersäure-haltigen Kalk- und Rostablösern im Haushalt auftraten. Vor diesem Hintergrund hat das BfR mit Datum vom 6. September 2010 eine Stellungnahme zu den gesundheitlichen Risiken von Reinigungsprodukten mit einem Salpetersäuregehalt von 20 bis 30% vorgelegt, die am 28. September 2010 veröffentlicht wurde.

([http://www.bfr.bund.de/cm/252/gesundheitsliche\\_risiken\\_von\\_salpetersaeure\\_haltigen\\_reinigungsprodukten.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/252/gesundheitsliche_risiken_von_salpetersaeure_haltigen_reinigungsprodukten.pdf) )

Im Ergebnis dieser Stellungnahme wird deutlich, dass Reinigungsprodukte mit einem Salpetersäuregehalt  $\geq 20\%$ , die für die Anwendung im Haushaltsbereich angeboten werden, ein unverhältnismäßig großes gesundheitliches Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen. Zu dieser Produktgruppe gehört das Reinigungsmittel Por Cöz, welches für die Anwendung im Innenraum bestimmt ist und nach unserem Kenntnisstand das einzige auf dem Markt vorhandene Produkt dieser Art ist. Neben der Ätzwirkung bei unmittelbarem Kontakt oder bei Verschlucken, besteht auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ein gesundheitliches Risiko durch das Einatmen der Salpetersäure und der aus der Salpetersäure freigesetzten nitrosen Gase (z.B.  $\text{NO}_2$ ).

Modellrechnungen des BfR haben ergeben, dass unter bestimmten Bedingungen bei der Anwendung von Reinigungsprodukten mit einem Salpetersäuregehalt von 20 bis 30 % in der Innenraumluft eine Konzentration von Salpetersäure auftreten kann, bei der das Risiko von lebensbedrohlichen oder tödlichen Gesundheitseffekten nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Einatmen von Salpetersäure-Dämpfen führt im Atemtrakt zu Schleimhautirritationen, Bronchialkatarrh, Lungenentzündung und kann nach einer typischen Latenzzeit von 3 bis zu 30 Stunden zum toxischen Lungenödem führen.

Ein zusätzliches gesundheitliches Risiko besteht auch durch das von der MAK-Kommission als krebserzeugend der Kategorie 3B eingestufte  $\text{NO}_2$  bereits bei geringen Mengen.

Das Umweltbundesamt hat bei der Anordnung nach § 14 Absatz 2 WRMG ein Ermessen. Das vorläufige Verbot des Inverkehrbringens in Form der vorliegenden Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, um die erheblichen Gesundheitsrisiken für die Verwender des Produktes einzudämmen. Ein milderes gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. So würde die Anordnung von besonderen

Verwendungsbedingungen dieses Risiko, welches bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produktes gegeben ist, nicht ausreichend reduzieren.

Für das Verbot des Inverkehrbringens wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet, sodass ein Rechtsbehelf gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich daraus, dass im Hinblick auf das hohe Risiko für die Gesundheit der Anwender, selbst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, jedes weitere Inverkehrbringen verhindert werden muss. Da Gefahr im Verzug ist, kann nicht bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung abgewartet werden, sondern ist die vorliegende Notstandsmaßnahme im Sinne des § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO geboten.

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam wird (§ 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Tag des Fristablaufes beim Umweltbundesamt eingegangen ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederherzustellen.

Dessau-Roßlau, den 25. Oktober 2010

Umweltbundesamt

Im Auftrag

Greiner